

KONZERNRICHTLINIE UMGANG MIT GESCHENKEN UND EINLADUNGEN



Version: 002 | Stand August 2023

VOIT



REGULATIONS



REQUIREMENTS

COMPLIANCE



STANDARDS



LAW



■ Inhaltsverzeichnis



Inhalt	Seite
Zweck	3
Geltungsbereich	3
Zuwendungen an Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen	3
Geld und geldähnliche Vorteile	3
Hochwertige Geschenke und sonstige persönliche Vorteile	3
Geringwertige Geschenke	4
Einladungen	4-5
Sonderfall: Kunden-Event / PR-Event / Info-Veranstaltung / Werksbesuche	5
Sonderfall: Sportveranstaltungen, Kultur-Events	5
Zuwendungen an Amtsträger	5-6
Sonderfall: Delegationsreisen	6
Zuwendungen von Dritten	6
Annahme von Geschenken	6
Einladungen durch den Geschäftspartner	7
Sonderfall: Sportveranstaltungen, Kultur-Events	7
Aufzeichnungen	7
Verbot der Richtlinienumgehung	7
Sanktionen	7
Kontakt	7

Zweck

Diese Konzernrichtlinie soll dabei helfen, Korruptionsrisiken zu erkennen und Gesetzesverstöße zu vermeiden. Nach den Vorgaben des Code of Conduct sind Geschenke, die einen Schwellenwert von EUR 35,00 überschreiten, und Einladungen, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen, dem Leiter Compliance oder zuständigen Compliance Beauftragten anzuzeigen und von diesem vorher genehmigen zu lassen. Die vorliegende Richtlinie dient unseren Mitarbeitern als zusätzliche Orientierungshilfe und soll sie im Einzelfall davor bewahren, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Geltungsbereich

Diese Konzernrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Unternehmen der VOIT-Unternehmensgruppe (weltweit).

Zuwendungen an Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen

Wir überzeugen ausschließlich durch die Qualität unserer Produkte. Das ist der Grund, warum unsere Geschäftspartner sich täglich dazu entscheiden, mit uns eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Einzelnen Mitarbeitern und Vertretern anderer Unternehmen persönliche Vorteile zuzuwenden, damit sie uns unabhängig von der Qualität unserer Produkte bevorzugen, verletzt den freien Wettbewerb und erschüttert das Vertrauen unserer Geschäftspartner in VOIT. Korruptes Verhalten schadet unserem Erfolg und wird nicht toleriert.

Es ist daher verboten, Mitarbeitern und Vertretern anderer Unternehmen persönliche Vorteile

- anzubieten,
- zu versprechen oder
- zu gewähren,

um eine Gegenleistung dafür zu erlangen.

Dieses Verbot umfasst ebenso persönliche Vorteile zugunsten Dritter wie Lebenspartner, Verwandte, Freunde und andere Personen oder Organisationen, die den Mitarbeitern und Vertretern anderer Unternehmen nahestehen.

Wir sind uns natürlich bewusst, dass sich in jeder Vertragsbeziehung und in jedem Gespräch Menschen gegenüberstehen. Auch wenn wir mit der Qualität unserer Produkte überzeugen, so ist es gelegentlich ein Gebot der Höflichkeit und angemessen, dem Gegenüber auch im Geschäftsleben ein kleines Geschenk zu machen.

WICHTIG:

Zahlreiche andere Unternehmen haben sich auch Regeln zur Annahme von Geschenken und Einladungen gegeben. Unter Umständen bringen Sie Ihren Geschäftspartner in eine schwierige Situation, wenn Sie ihm etwas schenken oder ihn einladen wollen. Auch wenn also ein Geschenk oder eine Einladung ohne Erwartung einer Gegenleistung gemacht werden, kann dieses Verhalten kritisch sein, wenn die konkreten Umstände für einen Dritten dennoch den Anschein einer unrechtmäßigen Beeinflussung erwecken. Um unser Unternehmen und unsere Mitarbeiter vor vielleicht unbegründeten, aber dennoch einschneidenden Maßnahmen von Ermittlungsbehörden zu schützen, hat VOIT folgende Grundsätze zum Umgang mit Einladungen und Geschenken an Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen aufgestellt:

Geld und geldähnliche Vorteile

Die Zuwendung von Geld oder geldähnlichen Vorteilen ist in jedem Fall verboten. Dies umfasst nicht nur Zuwendungen in bar, sondern auch Gutscheine und andere persönliche Vorteile, die ähnlich wie Geld einsetzbar sind. Der Wert der Zuwendung ist dabei unerheblich. Bereits Zuwendungen von sehr geringem Wert sind unzulässig.

Beispiele: Verboten sind Gutscheine für (Online-) Kaufhäuser, Tankgutscheine, Reisegutscheine, Gutscheine für Blumen etc.

Hochwertige Geschenke und sonstige persönliche Vorteile

Auch die Zuwendung von hochwertigen Geschenken und sonstigen persönlichen Vorteilen ist verboten.

Beispiel 1: Verboten ist die Zuwendung von E-Bikes, Golfausrüstungen, Mobiliar, Computer, Laptops oder Tablets.

Beispiel 2: Ebenso verboten ist die Zuwendung von persönlichen Vorteilen wie die Übernahme von Dienstleistungen und die Bezahlung von Rechnungen.

■ Geringwertige Geschenke

Die Zuwendung von geringwertigen Geschenken an Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen ist unter Beachtung sämtlicher folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die Zuwendung eines auch nur geringwertigen Geschenkes darf nicht in Erwartung einer Gegenleistung erfolgen. Bereits der Anschein korrupter Handlungen könnte unbegründete, aber dennoch einschneidende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auslösen. Um unser Unternehmen und unsere Mitarbeiter davor zu schützen, darf die Zuwendung deshalb auch nicht erfolgen, wenn auch nur der Anschein entstehen könnte, dass diese in Erwartung einer Gegenleistung erbracht wurde.

Beispiel 1: Es ist unzulässig, eine Flasche Wein an den Mitarbeiter oder Vertreter des Vertragspartners zu schicken, um die Auftragsvergabe positiv zu beeinflussen.

Beispiel 2: Die Übergabe eines Präsentkorbes kann bei Dritten einen „bösen Eindruck“ erwecken, wenn diese kurz vor einer Vergabeentscheidung geschieht.

ABER: Die Übergabe eines Blumenstraußes an den Geschäftsführer eines Kundenunternehmens zum 25. Dienstjubiläum ist unkritisch, sofern dies als Aufmerksamkeit und Gebot der Höflichkeit und nicht in Erwartung einer Gegenleistung erfolgt.

Das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Geschenken ist nur zulässig, sofern der Wert der Zuwendung in angemessenem Verhältnis zum Anlass der Zuwendung steht.

WICHTIG: Die Beurteilung des Geschenkwertes erfolgt aus Sicht des Empfängers. D.h. auch wenn ein Geschenk aus Sicht des Unternehmens einen geringen finanziellen Wert hat, kann das Produkt aus Sicht des Empfängers wertvoll sein.

TIPP: Ob ein Geschenk angemessen ist, können Sie mithilfe folgender Fragen testen. Dabei können die lokalen und regionalen Geschäftsgepflogenheiten berücksichtigt werden, soweit sie sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen:

- Hätten Sie ein ungutes Gefühl, Ihrem Chef oder Ihren Kollegen von dem Geschenk zu erzählen?

- Versetzen Sie sich in die Person des Beschenkten: Könnte Sie das Geschenk veranlassen, Ihre unternehmerische Entscheidung zu beeinflussen und den Schenker unfair zu bevorzugen? Hätten Sie das Gefühl, in der Schuld des Schenkers zu stehen?

WICHTIG: Kleine Geschenke erhalten zwar sprichwörtlich die Freundschaft, stellen aber in der Gesamtsumme oft einen nicht unerheblichen Vorteil für den Empfänger dar. Schenken Sie daher nur zu besonderen Anlässen und nicht öfter als 1 -2 Mal im Jahr. Ein geringwertiges Geschenk darf nie an die Privatanschrift des Empfängers geschickt oder im privaten Bereich des Empfängers übergeben werden.

Im Regelfall werden Sie bei Beachtung der soeben genannten Kriterien die richtige Entscheidung treffen, ob eine Zuwendung dem Anlass entsprechend angemessen ist und den Beschenkten nicht in eine missliche Lage bringt. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen die Entscheidung für oder gegen ein Geschenk schwierig ist. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung des Leiters Compliance oder Compliance Beauftragten einzuholen.

■ Einladungen

Einladungen umfassen eine Vielzahl von Situationen und können von einem Restaurant-Besuch nach einer langen Besprechung bis hin zur Einladung zu einem mehrtägigen Kunden-Event mit Übernahme der Reisekosten reichen. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

Eine Einladung darf nicht in Erwartung einer Gegenleistung erbracht werden, noch darf auch nur der Anschein entstehen, dass die Einladung ausgesprochen wird, um einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen.

Beispiel 1: Eine Einladung zu einem Kunden-Event ist unzulässig, wenn vom Gast als Gegenleistung dafür erwartet wird, dass er unser Produkt bevorzugt empfiehlt.

Beispiel 2: Eine Einladung zu einem Abendessen kann einen falschen Anschein erwecken, wenn diese kurz vor einer Vergabeentscheidung ausgesprochen wird.

Die Einladung ist nur zulässig, sofern sie in der konkreten Situation angemessen ist.

TIPP: Ob eine Einladung angemessen ist, können Sie mithilfe folgender Fragen testen. Dabei können die lokalen und regionalen Geschäftsgepflogenheiten berücksichtigt werden, soweit sie sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen:

- Entspricht der Umfang der Einladung der sozialen Stellung und Position des Gastes im Unternehmen?

- Ist ein Besuch des bestimmten Restaurants oder der Location etwas Besonderes für Sie oder Ihren Gast oder würden Sie es ggf. auch im privaten Bereich auswählen?

- Hätten Sie ein ungutes Gefühl, Ihrem Chef oder Ihren Kollegen von der Einladung zu erzählen? **Die Einladung darf nie an die Privatanschrift des Gastes geschickt werden oder im privaten Bereich des Gastes übergeben werden.**

■ Einladungen

Im Regelfall werden Sie bei Beachtung der soeben genannten Kriterien die richtige Entscheidung treffen, ob eine Zuwendung dem Anlass entsprechend angemessen ist und den Beschenkten nicht in eine missliche Lage bringt. Dennoch ist nie ausgeschlossen, dass in Einzelfällen die Entscheidung für oder gegen eine Einladung schwierig ist. In Zweifelsfällen ist (neben der Genehmigung des Vorgesetzten) die vorherige Zustimmung des Leiters Compliance oder zuständigen Compliance Beauftragten einzuholen.

■ Sonderfall: Kunden-Event / PR-Event / Info-Veranstaltung / Werksbesuche

Eine besondere Form der Einladung bilden Kunden- oder PR-Events bzw. Info-Veranstaltungen oder Werksbesuche, in denen wir Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen über unsere Produkte und neueste Entwicklungen bei VOIT informieren möchten. Dies ist jedoch nur unter Beachtung sämtlicher folgenden Voraussetzungen zulässig:

Sowohl Ort der Veranstaltung als auch Veranstaltungsprogramm sind ausschließlich nach geschäftlichen Beurteilungskriterien auszuwählen. Unsachliche oder touristische Erwägungen dürfen nicht einbezogen werden. Die Entscheidung ist nachprüfbar zu dokumentieren. Das Rahmenprogramm darf nicht mehr Zeit und wirtschaftlichen Aufwand als der unternehmerische Anteil der Veranstaltung in Anspruch nehmen.

Beispiel 1: Eine eintägige Schulung über ein neues Produkt ist unzulässig, wenn die Veranstaltung inkl. Rahmenprogramm insgesamt über das gesamte Wochenende geplant wird.

Beispiel 2: Unzulässig ist, ein zweistündiges Kunden-Event mit einem Restaurant-Besuch im teuersten Restaurant der Stadt abzuschließen.

ABER: Es ist natürlich zulässig, die Teilnehmer während einer eintägigen Informationsveranstaltung angemessen zu verpflegen.

Die Einladung von Lebenspartnern, Kindern, sonstigen Angehörigen des Veranstaltungsteilnehmers darf nur erfolgen, sofern dies angemessen ist und ohne Gegenleistung erfolgt. Darüber hinaus ist die vorherige Zustimmung des Vorgesetzten einzuholen und im Zweifelsfall die Zustimmung des Leiters Compliance.

Eine Übernahme der Reise-, Unterkunfts- oder Nebenkosten muss angemessen sein und ohne Gegenleistung erfolgen. Darüber hinaus ist die vorherige Zustimmung des Vorgesetzten einzuholen.

■ Sonderfall: Sportveranstaltungen, Kultur-Events

Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen dürfen nur zu Sportveranstaltungen, Kultur-Events oder sonstigen Veranstaltungen ohne unternehmerischen Bezug eingeladen werden, sofern dies angemessen ist und ohne Gegenleistung erfolgt. Darüber hinaus ist wegen der besonderen Sensibilität solcher Veranstaltungen die vorherige Zustimmung des Leiters Compliance oder Compliance-Beauftragten zwingend erforderlich.

■ Zuwendungen an Amtsträger

Strafrechtlich besonders kritisch sind Geschenke und Einladungen für und an inländische sowie ausländische Amtsträger. In vielen Ländern – inkl. Deutschland – gelten daher besonders strenge Antikorruptionsvorschriften, die bereits die Zuwendung eines Vorteils von sehr geringem Wert unter Strafe stellen. Dabei ist meist sogar unerheblich, ob dieser Vorteil in Erwartung einer Gegenleistung gewährt wurde. Viele Behörden sind daher dazu übergegangen, ihren Beamten die Annahme von Geschenken und Einladungen von Geschäftspartnern komplett zu verbieten, so dass bereits eine Einladung des Amtsträgers zu einem schlichten Essen diesen schnell in Bedrängnis bringen kann.

Auch für VOIT steht der Schutz des Unternehmens und aller Mitarbeiter im Vordergrund.

Es ist daher verboten, einem Amtsträger persönliche Vorteile

- anzubieten,
- zu versprechen oder
- zu gewähren.

Dieses Verbot umfasst ebenso persönliche Vorteile zugunsten Dritter, wie Lebenspartner, Verwandte, Freunde und andere Personen oder Organisationen, die dem Amtsträger nahestehen.

Dies umfasst sowohl Geschenke als auch Einladungen und gilt unabhängig davon, ob es sich um einen in- oder ausländischen Amtsträger handelt. Ausnahme ist lediglich eine angemessene Bewirtung des Amtsträgers im Rahmen einer Besprechung als Gebot der Höflichkeit.

WICHTIG:

Beachten Sie, dass es nicht immer leicht ist zu bestimmen, wer Amtsträger ist. Nicht nur der „typische“ Beamte zählt dazu, sondern auch Mandatsträger, Soldaten, Inhaber öffentlicher Ämter, aber auch Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, und viele mehr. Gerade im Ausland befinden sich zudem viele Unternehmen in öffentlicher Hand, so dass die Mitarbeiter dieser Unternehmen teilweise in einem öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis stehen. Sind Sie sich also nicht sicher, ob Ihr Geschäftspartner Amtsträger ist, fragen Sie unbedingt beim Leiter Compliance oder Compliance-Beauftragten nach!

Zuwendungen an Amtsträger

Sonderfall: Delegationsreisen

Einen Sonderfall stellen Delegationsreisen dar, bei denen wir Amtsträger z.B. über Produkte und Standort-Entwicklungen informieren oder einladen, eine Produktstätte zu besuchen. Unter Zugrundelegung der besonders strengen Antikorrupcionsvorschriften für Amtsträger ist dieses nur unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

Sowohl Ziel der Delegationsreise als auch Veranstaltungsprogramm sind ausschließlich nach geschäftlichen Beurteilungskriterien auszuwählen. Unsachliche oder touristische Erwägungen dürfen nicht miteinbezogen werden.

BEISPIEL: Eine Delegationsreise ist unzulässig, wenn ein Amtsträger sowie Gesandtschaft zur Besichtigung einer ausländischen Produktionsstätte eingeladen werden, wenn eine gleichsam informative Besichtigung ebenso gut in einer näher gelegenen Produktionsstätte möglich wäre.

Ein Rahmenprogramm darf nur äußerst begrenzt und im Rahmen allgemeiner Regeln der Höflichkeit stattfinden.

BEISPIEL: Ein eintägiger Besuch einer Produktionsstätte ist unzulässig, wenn die Veranstaltung insgesamt über das gesamte Wochenende inkl. Stadtführung und Theaterbesuch geplant wird.

ABER: Eine angemessene Bewirtung der Amtsträger im Rahmen einer Fachveranstaltung kann durch VOIT übernommen werden.

Lebenspartner, Kinder, sonstige Angehörige oder Freunde des Amtsträgers dürfen nicht eingeladen werden. Auch eine Übernahme der Reise-, Unterkunfts- oder Nebenkosten von Amtsträgern ist unzulässig.

Zuwendungen von Dritten

Verantwortungsvolles Handeln ist fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Dies umfasst auch das verantwortungsvolle Handeln im Interesse des Unternehmens. Wir wählen unsere Geschäftspartner nach der Qualität ihrer Leistungen und Produkte aus, nicht danach, welchen persönlichen Vorteil sie einem einzelnen VOIT Mitarbeiter zuwenden.

VOIT Mitarbeitern ist es daher verboten, von Geschäftspartnern persönliche Vorteile

- zu fordern,
- sich versprechen zu lassen oder
- anzunehmen,

um eine Gegenleistung dafür zu gewähren.

Dieses Verbot umfasst ebenso persönliche Vorteile zugunsten Dritter wie Lebenspartner, Verwandte, Freunde und andere Personen oder Organisationen, die den Mitarbeitern nahestehen.

Annahme von Geschenken

Insbesondere ist es strikt untersagt, Geld, geldähnliche oder sonstige persönliche Vorteile, die ähnlich wie Geld einsetzbar sind, anzunehmen. Der Wert der Zuwendung ist dabei unerheblich. Auch die Zuwendung von hochwertigen Geschenken und sonstigen persönlichen Vorteilen ist verboten.

Beispiel 1: Verboten ist die Annahme von Gutscheinen für (online) Kaufhäuser, Tankgutscheinen, Reisegutscheinen, Gutscheinen für Blumen etc.

Beispiel 2: Verboten ist Annahme von E-Bikes, Golf-ausrüstungen, Mobiliar, Computer, Laptops, iPods.

Ausgenommen von dem Annahmeverbot sind Streu- und Werbeartikel sowie angemessene Präsente mit repräsentativem Charakter. Dies setzt jedoch in jedem Fall voraus, dass für die Zuwendung keine Gegenleistung im Raum steht.

Beispiel 1: Erlaubt ist die Annahme eines Kalenders, eines nicht hochwertigen Kugelschreibers oder einer Tasse mit Markenlogo eines Lieferanten, sofern diese eine Aufmerksamkeit darstellen, die nicht in Erwartung einer Gegenleistung gemacht wurde.

Beispiel 2: Erlaubt ist die Annahme einer Skulptur für den Büro-Schreibtisch, deren symbolischer Wert im Vordergrund steht und die nicht in Erwartung einer Gegenleistung zugewendet wurde.

Beispiel 3: Erwartet ein Lieferant eine Gegenleistung, ist auch die Annahme eines nur geringwertigen Kalenders verboten!

Diese Regelung dient dem Schutz eines jeden einzelnen VOIT Mitarbeiters vor ungerechtfertigten Vorwürfen. Selbst wenn keine Gegenleistung erbracht werden soll, können die Gesamtumstände bei Dritten, wie beispielsweise Ermittlungsbehörden, dennoch den Anschein einer unrechtmäßigen Beeinflussung erwecken.

WICHTIG: Möchte Ihnen ein Geschäftspartner ein unzulässiges Geschenk überreichen, lehnen Sie mit Hinweis auf die VOIT Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen höflich ab. Sollte dies in seltenen Fällen zu Störungen in der Geschäftsbeziehung führen, nehmen Sie das Geschenk an und übergeben Sie es unverzüglich Ihrem Vorgesetzten. Dieser entscheidet in Koordination mit dem Leiter Compliance oder dem Compliance-Beauftragten, ob das Geschenk mit einem höflichen Begleitschreiben an den Geschäftspartner zurückgeschickt oder wie sonst damit verfahren werden soll.

TIPP: Informieren Sie die Geschäftspartner oder Lieferanten Ihrer Abteilung frühzeitig über die neue VOIT Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen. Ein freundlicher Hinweis verhindert, dass Sie in die unangenehme Situation geraten, ein Geschenk ablehnen zu müssen.

■ Einladungen durch den Geschäftspartner

Die Bewirtung mit Getränken und Snacks nach einer Besprechung oder das Überlassen von Eintrittskarten beispielsweise zu einem WM-Endspiel – beides sind Einladungen, die im Geschäftsleben vorkommen können. Da diese einen persönlichen Vorteil für den VOIT Mitarbeiter bedeuten können, ist die Annahme einer Einladung nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die Annahme einer Einladung darf weder die Bevorzugung des Geschäftspartners noch den Anschein einer solchen Bevorzugung begründen.

TIPP: Fragen Sie sich bei jeder Einladung, die Ihnen angeboten wird: Könnte Sie die Einladung veranlassen, Ihre unternehmerische Entscheidung zu beeinflussen und den Einladenden unfair zu bevorzugen? Hätten Sie das Gefühl, in der Schuld des Einladenden zu stehen? Hätten Sie ein ungutes Gefühl Kollegen oder Ihrem Chef von der Einladung zu erzählen? Bewegt sich die Einladung in einem Rahmen, den Sie sich auch selbst leisten würden?

Beispiel 1: Eine Einladung in das teuerste Restaurant der Stadt ist unzulässig, wenn es dazu führen könnte, dass der VOIT Mitarbeiter den Kunden aus diesem Grund einem Konkurrenten vorzieht.

Beispiel 2: Eine Einladung zu einem Abendessen kann bei Dritten einen „bösen Eindruck“ begründen, wenn diese kurz vor einer Vergabeentscheidung ausgesprochen wird.

Die Einladung ist nur zulässig, sofern sie von Wert und Umfang her angemessen ist. Schickt ein Geschäftspartner eine Einladung an die Privatadresse des VOIT Mitarbeiters oder versucht er diese heimlich bzw. in der Privatsphäre des Mitarbeiters zu übergeben, ist die Einladung unter Hinweis auf die Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen zurückzuschicken bzw. abzulehnen. Darüber hinaus sind der Vorgesetzte sowie der Leiter Compliance oder Compliance-Beauftragte unverzüglich zu informieren.

Bei einigen Anlässen ist es üblich, auch eine Begleitung mit einzuladen. Möchte der VOIT Mitarbeiter seinen Lebenspartner, Kinder oder sonstige Angehörige zu der Veranstaltung mitnehmen, so erfordert dies die vorherige Zustimmung des Leiters Compliance oder Compliance-Beauftragten.

Reise-, Unterkunfts- oder Nebenkosten und Kosten für das Rahmenprogramm dürfen durch den Gastgeber nur mit vorheriger Zustimmung des Vorgesetzten übernommen werden.

■ Sonderfall: Sportveranstaltungen, Kultur-Events

Eine Einladung zu Sportveranstaltungen, Kultur-Events oder sonstigen Veranstaltungen ohne unternehmerischen Bezug darf wegen der besonderen Sensibilität solcher Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung des Leiters Compliance oder Compliance-Beauftragten angenommen werden. Die Entscheidung ist nachprüfbar zu dokumentieren.

■ Aufzeichnungen

Zuwendungen, die eine Genehmigung durch den Leiter Compliance oder Compliance Beauftragten erfordern, sind von diesem zu dokumentieren (u.a. Art und Wert der Zuwendung, Datum, Begünstigter, Ablehnungs- oder Genehmigungsdatum). Darüber hinaus sind Zuwendungen auf eigens dafür eingerichtete Sachkonten zu buchen. So sind Zuwendungen bis einschließlich 35 Euro auf ein gemeinsames Sachkonto, Zuwendungen über 35 Euro auf ein anderes Sachkonto zu buchen.

■ Verbot der Richtlinienumgehung

Diese Richtlinie darf nicht umgangen werden, indem Zuwendungen selbst bezahlt und dann als Spesen geltend gemacht werden. Selbstverständlich können nach dieser Richtlinie zulässige Einladungen weiterhin als Spesen abgerechnet werden. Darüber hinaus ist es verboten, die Vorgaben der Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen durch Einschaltung von Handelsvertretern, Beratern oder sonstigen Dritten zu umgehen.

Beispiel 1: Einem VOIT Mitarbeiter wird ein Gutschein für eine Wochenendreise mit Partner in Aussicht gestellt – zwar nicht vom potentiellen Lieferanten, sondern von dessen Berater. Die Annahme des Gutscheines ist unzulässig.

Beispiel 2: Ein VOIT Mitarbeiter beauftragt eine Agentur, eine Veranstaltung für Mitarbeiter eines deutschen Kundenunternehmens in der Karibik durchzuführen, um diese über Marktneuheiten zu informieren. Dieses Verhalten ist verboten.

Beispiel 3: Ein VOIT Mitarbeiter schließt einen Vertriebsvertrag, um ein VOIT Produkt auf einem bestimmten Markt zu vertreiben. Der Mitarbeiter veranlasst den Handelsvertreter, den Absatz durch kostspielige Geschenke und aufwendige Einladungen an Angestellte und Mitarbeiter anderer Unternehmen zu „unterstützen“. Dieses Verhalten ist unzulässig.

■ Sanktionen

Korruptes Verhalten kann zu erheblichen, mitunter existenzbedrohenden Sanktionen sowohl gegen VOIT als auch gegen einzelne Mitarbeiter führen. Verstöße gegen die Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen können zu arbeits- und zivilrechtlichen Konsequenzen bis hin zu Abmahnung, fristloser Kündigung und gegebenenfalls Schadensersatzforderungen gegen den Mitarbeiter führen.

■ Kontakt

Compliance-Beauftragter Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Herr Hans Eisenbrand

Tel: +49 6984 909 – 1661

Email: hans.eisenbrand@voit.de



Hendrik Otterbach
CFO - Chief Financial Officer



Christopher Pajak
CCO - Chief Corporate Officer